

99106020134000

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/53471/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99106020134000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste; Beantragung der Zustimmung zur Umlage von gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Ansprechpartner</b>	
<b>Fachlich freigegeben am</b>	30.04.2025
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_82.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_82.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_82.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_82.html</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSG-G8_4">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSG-G8_4</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSG-G8_4">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVSG-G8_4</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGSG-78">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGSG-78</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGSG-78">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAGSG-78</a>
<b>Teaser</b>	Stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste müssen einen Antrag auf Zustimmung zur Umlage von gesondert berechenbaren betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen stellen, wenn die Einrichtungen öffentlich gefördert worden sind (z. B. Staat, Kommune).
<b>Volltext</b>	Stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste können betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen, die durch öffentliche Förderung nicht vollständig gedeckt sind, den Pflegebedürftigen gesondert in Rechnung stellen. Geförderte stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste benötigen dazu die Zustimmung der zuständigen Regierung. Nicht geförderte stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste sind verpflichtet, die Höhe des Investitionskostensatzes bei der zuständigen Regierung anzuzeigen.
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB X (soweit im Vorjahreszeitraum noch nicht vorgelegt)</li> <li>• Vergütungsvereinbarung gem. § 85 bzw. § 89 SGB XI (soweit im Vorjahreszeitraum noch nicht vorgelegt)</li> <li>• Anlagen- und Förderverzeichnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten der Pflegeeinrichtungen (Pflege-Buchführungsverordnung – PBV)</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderbescheide bzw. Nachweise über erhaltene Drittmittel, z.B. von der deutschen Fernsehlotterie</li> <li>• Auslastungsstatistik (durchschnittliche Belegung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung)</li> <li>• Jahresabschluss</li> <li>• Es können folgende Unterlagen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden:</li> </ul> <p>Eine gesonderte Berechnung der in § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XI genannten Investitionsaufwendungen kann nur erfolgen, soweit diese betriebsnotwendig sind und durch Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand (öffentliche Förderung) oder Zuwendungen Dritter nicht vollständig gedeckt sind. Die Träger der Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, insbesondere in Betracht kommende Fördermittel des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts form- und fristgerecht zu beantragen und die Möglichkeiten der steuerlichen Absetzung und Abschreibung in Anspruch zu nehmen.</p>
Kosten	Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 64 Sozialgesetzbuch X.
Verfahrensablauf	Die Anträge werden bei der jeweils zuständigen Regierung gestellt. Die entsprechenden Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den §§ 75 und 77 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG).
Bearbeitungsdauer	
Frist	Soweit Investitionsaufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnet werden sollen ist vor der Rechnungsstellung ein entsprechender Antrag zu stellen. Bei einem bestehenden Zustimmungsbescheid ist der Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Laufzeit zu stellen. Die Zustimmung wird gegebenenfalls mit Wirkung des Ersten des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt, erteilt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Das gesamte Verfahren ist in den §§ 74 bis 79 der AVSG

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	geregelt.
Rechtsbehelf	Widerspruch, sozialgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal